

Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 5. Mai 1924.

Kammer I Prüfnr. 8391 und 8405.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender
Reg-Rat Mildner

b) als Beisitzer:

Herr Koch

" Schweitzer

" Lampe

Frl. Meinek.

c) als Jugendlicher:

Herr Schenk

d) als Sachverständiger Prof. Pinkus.

Betrifft den Bildstreifen:

"Die Geschlechtskrankheiten und ihre soziale Bedeutung"

Antragsteller: Deulg-Film A. G. Berlin

Ursprungsfirma: wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Stadeler mit Vollmacht.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört- Er äusserte sich, wie die Anlage ergibt, Ebenso äusserte sich der Jugendliche zur Sache. (s. Anlage)

Herr Stadeler erklärte, daß die Anträge bereits eine Trennung der Geschlechter vorsehen, daß also die für Männer bestimmte Ausgabe nur für Zuschauer männlichen und die für Frauen nur vor Zuschauern weiblichen Geschlechts zur Vorführung gelangen solle; beide Filme sollen ferner nur in Begleitung eines erläuternden Vortrages eines Arztes bzw. einer Ärztin zur Vorführung gelangen. In Aussicht genommen seien Herr Dr. Ölze und seine Frau, welche Ärztin sei. Herr Stadeler bat um Zulassung der Bildstreifen in der beantragten Weise und erklärte sich mit der Abänderung des Titels "Die Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung" einverstanden.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Die Bildstreifen werden unter dem Haupttitel "Die Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung" in beiden Formen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich unter Ausschluß der Jugendlichen mit der Maßgabe zugelassen, daß die für Frauen bestimmte Ausgabe nur vor Zuschauern weiblichen Geschlechts, die für Männer bestimmte nur vor Zuschauern männlichen Geschlechts vorgeführt werden darf. In jedem Falle muß die Vorführung begleitet sein von einem erläuternden Vortrag eines approbierten Arztes.

Verboten sind bei beiden Filmen alle Stellen, die operative Eingriffe und die instrumentelle Behandlung des Körpers von Mann und Frau durch Sond', Katheter, Blasen- Hararöhrenspiegel usw. zeigen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer folgte dem Gutachten des Sachverständigen. Sie ist der Ansicht, daß eine Aufklärung über Geschlechtskrankheiten und eine Warnung vor Geschlechtskrankheiten im Interesse der Volksgesundheit und der Volkswohlfahrt nicht nur berechtigt, sondern sogar erwünscht ist. Und wenn die Vorführung von Bildstreifen, die dieses Ziel verfolgen, in einer Weise geschieht, die dem natürlichen Schamgefühl Rechnung tragen. d. h. ,wenn sie unter Trennung der Geschlechter, sowie, um jedem etwa möglichen Unfug vorzubeugen, in Begleitung eines Vortrages eines approbierten Arztes vor sich geht, so ist eine derartige Veranstaltung sogar zu begrüßen. Die Darstellung

stellung der Einzelheiten darf jedoch nicht so weit gehen - und das ist die für solche Unternehmungen gegebene Grenze - daß ekelerregende Operationen und instrumentelle Eingriffe am menschlichen Körper gezeigt werden, die auch den normal-veranlagten Laien übermäßig aufregen. Solche Attacken sind geeignet, eine gesundheitliche Schädigung der Zuschauer herbeizuführen und die öffentliche Vorführung solcher Teile verstößt gegen die öffentliche Ordnung (§ 1 des Lichtspielgesetzes).

In viel höherem Maße trifft das Gesagte für Jugendliche zu, für die, wie auch der Jugendliche Schenk ausführte, eine Gefährdung ihrer Gesundheit zu befürchten sei, wenn dessen weiterer Anregung nicht stattgegeben werden konnte, so lag es daran, daß eine dem Lichtspielgesetz entsprechende Form für sie nicht gefunden werden konnte

gez. Mildner.

zu 8391.

Haupttitel: Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung*
Ausgabe für Männern.

Entscheidung.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch nur vor männlichen Personen und in Begleitung eines erläuternden Vortrags eines approbierten Arztes vorgeführt werden, vor Jugendlichen außerdem nur bei Veranstaltungen der Volkswohlfahrt, Volksbildung und Jugendwohlfahrt,

Folgende Teile sind verboten:

Akt I nach Titel 14 das Einführen einer dünnen Sonde in die Harnröhre und das Herausnehmen	5,41 m
nach Titel 15 Einführen und Herausnehmen einer starken Sonde	6,45 m
nach Titel 16 dasselbe mit einem Katheter	9,73 m
" " 23 Einführen des Urethroskops	21,95 m
" " 28 Fortsetzung des vorhergehenden Ausschnittes	
Besichtigung durch das eingeführte Instrument, Auswechslung der Röhren	6,25
Akt II nach Titel 5 Aufschnneiden des Babo, Eiter und Blut fließen heraus und werden mit Absaugern herausgezogen und aufgefangen	9,42 m

59,21 m